



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0112/2021

Federführung: Finanzverwaltung	Datum: 06.09.2021
Bearbeiter: Marie Komm	

Beratungsfolge	Termin	Art	Zuständigkeit
Finanzausschuss	21.09.2021	öffentlich	Beratung und Empfehlung
Hauptausschuss	23.09.2021	öffentlich	Beratung und Empfehlung
Gemeindevertretung Satow	30.09.2021	öffentlich	Beschlussfassung

Gegenstand der Vorlage

Beartung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Beteiligungsvertrages

Sachverhalt:

Die Firmengruppe der MBBF Windparkplanung GmbH & Co. KG plant die Einrichtung von insgesamt vier Windkraftanlagen im Windeignungsgebiet Radegast mit gleichzeitigem Rückbau von drei Anlagen. Auf Grundlage des neuen EEG 2021 § 36 k bieten sie der Gemeinde Satow eine verbindliche Zuwendung ab Inbetriebnahme der jeweiligen Windkraftanlagen an. Dazu ist der Abschluss eines Beteiligungsvertrages notwendig. Darin verpflichten sie sich der Gemeinde gemäß § 36k Abs. 1 S.1 i.V.m. S.3 EEG 2021 Zuwendungen in anteiliger Höhe des insgesamt an alle betroffenen Gemeinden zu zahlenden Betrages von 0,2 ct/kWh ohne Gegenleistung zu zahlen. Der Betrag wird für die von der jeweiligen Windkraftanlage tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2021 ab Inbetriebnahme der jeweiligen Windkraftanlage gezahlt.

Auszug aus dem Gesetz:

„Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021) § 36k Finanzielle Beteiligung von Kommunen

(1) Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die einen Zuschlag für ihre Anlage erhalten, dürfen den Gemeinden, die von der Errichtung der Windenergieanlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Anlage 2 Nummer 7.2 anbieten. Nicht als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich nicht zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2 500 Metern befindet. Sind mehrere Gemeinden betroffen, ist die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde anhand des Anteils ihres jeweiligen

Gemeindegebiets an der Fläche des Umkreises aufzuteilen, so dass insgesamt höchstens der Betrag nach Satz 1 angeboten wird.

(2) Vereinbarungen über Zuwendungen nach Absatz 1 bedürfen der Schriftform und dürfen bereits vor der Genehmigung der Windenergieanlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz geschlossen werden. Sie gelten nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs. Satz 2 ist auch für Angebote zum Abschluss einer solchen Vereinbarung und für die darauf beruhenden Zuwendungen anzuwenden.

(3) Sofern Betreiber Zahlungen nach Absatz 1 leisten, können sie die Erstattung des im Vorjahr geleisteten Betrages im Rahmen der Endabrechnung vom Netzbetreiber verlangen.“

Auszug aus Anlage 2 zum EEG 2021

□ 7.2

Für die Ermittlung des Standortertrags der ersten fünf, zehn und 15 auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Jahre ist die eingespeiste Strommenge im Betrachtungszeitraum die Grundlage, zu der die fiktive Strommenge zu addieren ist, die der Anlagenbetreiber in dem Betrachtungszeitraum hätte einspeisen können. Die fiktive Strommenge ist die Summe der folgenden Strommengen:

1. a) Strommengen, die auf eine technische Nichtverfügbarkeit von mehr als 2 Prozent des Bruttostromertrags zurückgehen,
2. b) Strommengen, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nach [§ 14](#) nicht erzeugt wurden, und
3. c) Strommengen, die wegen sonstigen Abschaltungen oder Drosselungen, zum Beispiel der optimierten Vermarktung des Stroms, der Eigenversorgung oder der Stromlieferungen unmittelbar an Dritte, nicht eingespeist wurden.

Mit Beschluss vom 30. Januar 2020 hat die Gemeinde Satow ihr gemeindliches Einvernehmen versagt. Das gemeindliche Einvernehmen wurde ersetzt. Die Genehmigung zur Errichtung der vier Anlage und den Rückbau der drei Anlagen wurde am 23. März 2021 erteilt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Satow beschließt mit der Firmengruppe MBBF Windparkplanung GmbH & Co. KG mit Sitz in Alte Dorfstraße 1, 18246 Steinhagen einen Beteiligungsvertrag auf Grundlage des § 36k EEG 2021 zu schließen. Der Bürgermeister und einer seiner Stellvertreter werden zum Abschluss des Vertrages ermächtigt.

Finanzierung:

Der Beschluss bedeutet jährliche Mehreinnahmen im Ergebnis- und Finanzhaushalt für die Gemeinde Satow. Die genaue Höhe der Mehreinnahmen ist nicht bezifferbar.

Anlagenverzeichnis:

Vertrag_fuer_36k_EEG_Satow.

Vetrag 36k Satow Anlage 2